

In einem solchen Falle kann die Straftat, die oft das Ergebnis entstandener Labilität oder auch Verbitterung ist, nur aufgeklärt werden, wenn alle dazu führenden Entwicklungsetappen der operativen Zusammenarbeit offen und ehrlich mit dem IM geklärt werden. Der IM muß wissen, daß das Untersuchungsorgan auch an der Klärung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat arbeitet und in diesem Zusammenhang auch dann objektiv weiteruntersucht, wenn dabei vom MfS, konkret vom Führungsoffizier, subjektiv verursachte Fehler in der inoffiziellen Zusammenarbeit eine Rolle spielen. Es geht an dieser Stelle um die Wirkung auf den IM, der sich in seiner eigentlichen positiven Haltung zum MfS dadurch bestärkt sieht und zunehmend mehr Vertrauen zum Untersuchungsorgan hat. Dabei ist es in jedem Falle aber wichtig, daß dem IM jederzeit deutlich gemacht wird, daß alle seine Aussagen gründlich überprüft werden.

Eine derartige Vorgehensweise hat in der Praxis bei derartigen IM, deren Straftaten prinzipiell Unklarheiten und ideologische Verwirrung zugrunde lagen, zum Erfolg geführt. Sie fühlten sich in vollem Umfange für die von ihnen begangenen Straftaten schuldig und sagten umfassend aus. Zumeist konnte eine solche Haltung aber nur durch komplexe Maßnahmen des Untersuchungsführers und seines Vorgesetzten erlangt werden. Neben der bereits geschilderten Maßnahme der Einwirkung war es immer auch unerläßlich, dem betreffenden IM bewußt zu machen, daß sein Leben durch seine Inhaftierung nicht zu Ende ist und er insbesondere bei bewußter Einsicht in die von ihm begangenen Fehler zu jeder Zeit wieder ein geachtetes Mitglied der Gesellschaft werden kann.